

## **Antrag auf Änderung der Zuordnung der Erosionsgefährdungsklasse**

nach § 3 Abs. 7 Landeserosionsschutzverordnung vom 8. August 2023

Zur Bestimmung der potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind sind allen Flächen in Nordrhein-Westfalen Rasterzellen zugeteilt, die über [www.gd.nrw.de/pr\\_kd\\_wms\\_bk.htm](http://www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm) einsehbar sind. Die Erosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks wird durch alle Rasterzellen bestimmt, deren Mittelpunkte innerhalb der Feldblockgrenzen liegen. Die Zuordnung einer Erosionsgefährdungsklasse erfolgt auf Feldblockebene. Ein Feldblock kann gleichzeitig einer Wasser- und einer Winderosionsgefährdungsklasse zugeordnet werden.

Abweichend davon kann auf Antrag die Zuordnung einer Erosionsgefährdungsklasse auf einen einzelnen Schlag eines Feldblocks bezogen werden, wenn der Feldblock insgesamt der Erosionsgefährdungsklasse KWasser2 oder KWind zugehört und alle innerhalb des Schlages liegenden Rasterzellen nicht erosionsgefährdet sind.

Der Antrag ist bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Sofern der Antrag genehmigt wird, gelten die Anforderungen von GLÖZ 5 für die in der Genehmigung aufgeführten Schläge ab dem Zeitpunkt der Genehmigung nicht mehr.